

GOZ-Nr. 2197 nicht neben Adhäsivfüllungsleistungen

Kommentierung des Urteils des LG Düsseldorf vom 25.11.2021 (Az.: 3 S 2/21)¹

1. Ausgangslage

Mit Einführung der neuen Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) im Jahr 2012 wurden auch die Kompositfüllungen unter Anwendung der Adhäsivtechnik mit den GOZ-Nrn. 2060, 2080, 2100, 2120 neu geschaffen. Davon zu unterscheiden sind die modifizierten plastischen Füllungen nach den GOZ-Nrn. 2050, 2070, 2090, 2110, die ohne Anwendung der Adhäsivtechnik erbracht werden, dazu gehören z.B. auch die Amalgam- und Glasionomerzementfüllungen. Der Verordnungsgeber beabsichtigte gemäß der amtlichen Begründung (Drucksache 566/11 des Bundesrates) mit der Neueinführung der GOZ-Nrn. 2060, 2080, 2100 und 2120, die Füllungen, die unter Anwendung der Adhäsivtechnik direkt erbracht werden, von denen ohne Adhäsivtechnik abzugrenzen. Damit sollte vor allem das heterogene Abrechnungsgeschehen vor der Novellierung in Bezug auf die Kompositfüllungen in Adhäsivtechnik geregelt werden. Diese wurden nämlich regelmäßig analog vor allem mit den Inlaypositionen mit reduziertem Steigerungssatz berechnet. Der Verordnungsgeber wollte mit den neu geschaffenen Füllungen in Adhäsivtechnik den unbestreitbar höheren Arbeitsaufwand einer modernen Füllung mit Kompositmaterialien gegenüber der konventionellen Füllungstechnik mit plastischen Materialien (z.B. mit Glasionomerzementen oder Amalgam) honorieren. Während die Schmelz-Adhäsiv-Technik bereits zur Einführung der GOZ'88 bekannt war, ist es vor allem die Weiterentwicklung der Dentin-Adhäsivtechnik, die die Neueinführung dieser Gebühren notwendig gemacht hat. Früher war ein inniger Verbund von Komposit und Zahndefekten mit Dentinbeteiligung – was bei fast allen Kavitäten der Fall ist – nicht möglich. Diese Dentin-Adhäsivtechnik ermöglicht durch eine besondere Vorbereitung des Dentins – also der Hauptverbindungsfläche des Zahnes – die Befestigung von Komposit bei ausgedehnten Zahnschubstanzdefekten. Um die Befestigung in Adhäsivtechnik bei anderen – überwiegend indirekt hergestellten Zahnversorgungen, z.B. Inlays aus Keramik oder Glasfaserstifte gebührenrechtlich abzubilden, wurde die Gebührennummer 2197 neu aufgenommen.

2. Auffassung der Bundeszahnärztekammer (BZÄK)

Zeitnah nach Einführung der neuen GOZ war der Anwendungsbereich der GOZ-Nr. 2197 bereits umstritten; sie wurde nicht nur zur Honorarausweitung im Zusammenhang mit den Adhäsivfüllungen, sondern beispielsweise auch mit der Fissurenversiegelung nach der GOZ-Nr. 2000 oder der Bracketklebung nach der GOZ-Nr. 6100 genutzt. Um die fachliche Auslegung auf eine wissenschaftliche Grundlage zu stellen, hat die BZÄK die Deutsche Gesellschaft für Zahnerhaltung (DGZ) um ein wissenschaftliches Gutachten zur Adhäsivtechnik gebeten. In dem Gutachten aus

¹ Der vorliegende Kommentar ist eine Fortsetzung der „Stellungnahme des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e.V. zur Berechnung der GOZ-Nr. 2197 neben den Adhäsivfüllungen (GOZ-Nrn. 2060, 2080, 2100, 2120) (Stand: 21. Juni 2017)“

dem Jahr 2014 werden die zahnärztlichen, technischen und wissenschaftlichen Grundlagen der Adhäsivtechnik beschrieben. Es werden zahlreiche unterschiedliche Materialien und unterschiedliche Formen der adhäsiven Verbindung genannt. Voraussetzung ist aber immer das Anätzen und in Graduierungen die Verwendung eines Adhäsivs. Die einzelnen Arbeitsschritte sind durch Mischung verschiedener Materialien variabel. Somit definiert das Gutachten in seiner ersten zusammenfassenden Stellungnahme: Zur Adhäsivtechnik gehört ein Adhäsionssubstrat (z.B. Schmelz/Dentin), ein Werkstoff (z.B. Komposit) und als Verankerungsmedium ein Adhäsiv. Es existieren jedoch Graduierungen in Aufbau als auch Effektivität dieser Verbindungen bis hin zur selbst-adhäsiven Werkstoffklasse ohne separates Adhäsivsystem. Allen beschriebenen Verfahren ist jedoch das Anätzen (Konditionieren) gemeinsam.

Die Bundeszahnärztekammer (BZÄK) hat das Gutachten ausgewertet und ihre Interpretation des Leistungsinhalts der Füllungen in Adhäsivtechnik in ihrem Positionspapier mit dem Titel „Der Leistungsinhalt der Geb.-Nrn. 2060, 2080, 2100, 2120 GOZ, Eine fachliche und gebührenrechtliche Analyse“ im März 2014 veröffentlicht. Demnach macht die Aufnahme der Adhäsivtechnik in die aufzählende Leistungsbeschreibung alle in diesem Verfahren enthaltenen Leistungsschritte zu Leistungsbestandteilen und damit zur unabdingbaren Berechnungsvoraussetzung der GOZ-Nrn. 2060, 2080, 2100, 2120. Daraus folgt, dass nicht lediglich die Konditionierung, also die Säure-Ätz-Technik, zum Leistungsinhalt zählt, sondern auch die weiteren Teilschritte der Adhäsivtechnik, das Primen und Bonden.

3. Bisherige Rechtsauffassung der Zahnärztekammer Nordrhein

Die Zahnärztekammer Nordrhein engagierte sich besonders stark in der gebührenrechtlichen Interpretation der Adhäsivfüllungsleistungen. Obwohl sich der höhere Aufwand der adhäsiven Befestigung sowohl im Leistungstext als auch in der Bewertung der GOZ-Nrn. 2060, 2080, 2100, 2120 niederschlägt und die Sachlage eindeutig erscheint, vertrat sie – laut dem PKV-Verband vorliegenden Informationen abweichend zu 15 anderen Zahnärztekammern – die Mindermeinung, dass die GOZ-Nr. 2197 neben den Adhäsivfüllungen berechnungsfähig sei. Die Argumentation fußt auf dem jeweiligen Klammerzusatz „(Konditionieren)“ im Leistungstext der streitgegenständlichen Gebührennummern, der dahingehend interpretiert wird, dass nur das Konditionieren in den Leistungen enthalten sei, alle anderen Arbeitsschritte, die zur Adhäsivtechnik gehören – wie das Primen (Vorbereiten des Kollagenfasernetzwerks für die Aufnahme des hydrophilen Monomers) und Bonden (Auftragen eines Haftvermittlers) – jedoch nicht. Das hat dazu geführt, dass sich auch die Gerichte mit der Frage befassen mussten. Als Reaktion auf die aktuelle Entscheidung des LG Düsseldorf teilte die ZÄK Nordrhein in ihrer Kammerzeitschrift mit, dass sie ihre Empfehlung zur Berechnung der GOZ-Nr. 2197 neben den Adhäsivfüllungsleistungen nicht aufrecht erhält (s. Punkt 8).²

² Rheinisches Zahnärzteblatt, Ausgabe 02 vom 02.02.2022, S. 17

Die BZÄK hielt an ihrer Kommentierung und Interpretation des DGZ-Gutachtens inhaltlich unverändert fest und nennt selbst in der aktuellsten Fassung ihrer Kommentierung von Januar 2021 ausdrücklich sowohl unter der GOZ-Nr. 2197 als auch unter den strittigen Füllungspositionen 2060, 2080, 2100 und 2120 nicht die Möglichkeit der Nebeneinanderberechnung. Daher ist die Position der BZÄK konsequent ablehnend.

4. Auffassung des PKV-Verbandes und der weiteren Kommentarliteratur

Der PKV-Verband hat sich bereits früh nach der Novellierung mit dem Thema befasst und hat im Rahmen seiner umfangreichen Kommentierung zur GOZ seine Rechtsauffassung dargelegt. Sowohl die zahnmedizinische als auch die gebührenrechtliche Betrachtung und Argumentation ist dort ausführlich wiedergegeben³. Zudem werden in einer ausführlichen Stellungnahme insbesondere die Argumente aus den Urteilen, die die Rechtsauffassung der Zahnärztekammer Nordrhein bestätigen, genau geprüft und entkräftet⁴.

Die einschlägige Kommentarliteratur betrachtet die adhäsive Befestigung als Leistungsbestandteil der GOZ-Nrn. 2060, 2080, 2100 und 2120 bzw. als nicht zusätzlich zu den vorgenannten Gebühren berechnungsfähig und stimmt somit mit der Auffassung des PKV-Verbandes und der BZÄK überein.⁵⁶

5. Urteilslage

Es ist im Wesentlichen dem Engagement der Zahnärztekammer Nordrhein zuzuschreiben, dass die Frage nach der zusätzlichen Berechnungsfähigkeit der GOZ-Nr. 2197 neben den Adhäsivfüllungsleistungen GOZ-Nrn. 2060, 2080, 2100, 2120 von den Gerichten beantwortet werden musste. Nachdem die Urteilslage zunächst ein paar Jahr ausgeglichen zu sein schien, hat sich seit 2018 eine – die zusätzliche Berechnungsfähigkeit der GOZ-Nr. 2197 ablehnende – Rechtsprechung etabliert. Dies ist umso bemerkenswerter, weil zwei dieser Urteile im Kammerbezirk Nordrhein ergangen sind. Die Entscheidung des jüngst ergangenen Urteils des LG Düsseldorf vom 25. November 2021 und des AG Köln vom 26. November 2018 sind gute Beispiele für eine erfolgreiche Prozessführung. In beiden Verfahren verklagte ein Versicherungsunternehmen eine zahnärztliche Gemeinschaftspraxis auf Rückzahlung von – aus ihrer Sicht – zu Unrecht geforderten und vereinnahmten Honoraren für die GOZ-Nr. 2197. Zuvor hatte der Versicherer die streitgegenständlichen Rechnungen vollumfänglich erstattet und dann gemäß § 194 Abs. 2 VVG

³ PKV-Komentierung (Erläuterungen GOZ-Nrn. 2197, 2060, 2080, 2100, 2120, abrufbar unter <https://www.pkv.de/themen/versorgung/ambulante-versorgung/gebuehrenordnung-fuer-zahnaerzte/>)

⁴ Stellungnahme des Verbandes zur Berechnung der GOZ-Nr. 2197 neben den Adhäsivfüllungen (GOZ-Nrn. 2060, 2080, 2100, 2120) vom 21. Juni 2017, Online-Artikel und PKVpublik Beileger Ausgaben 4/2012, 1/2015 (abrufbar unter <https://www.pkv.de/themen/versorgung/ambulante-versorgung/gebuehrenordnung-fuer-zahnaerzte/>)

⁵ Liebold/Raff/Wissing, GOZ-Kommentar, Online-Version Stand November 2021 (131. Lfg.), GOZ-Nrn. 2060, 2080, 2100, 2120

⁶ Berger/Ratajczak/Brodmann, Kompendium GOZ 2012, 1. Aufl. 2012, S. 64f, 68f, 72f, 76f

aus übergegangenem Recht gegen die unzulässige Berechnung der Gemeinschaftspraxis geklagt. So stellte das Versicherungsunternehmen sicher, dass seine Kunden keinen finanziellen Schaden erleiden und zugleich selbst keinen Prozess führen müssen. Bei beiden Verfahren war der zahnmedizinische Berater des Versicherungsunternehmens bei Gericht anwesend.

Eine wesentliche Rolle spielt dabei der gerichtlich beauftragte Sachverständige. Wenn ein Richter bei einem Verfahren auf Fachwissen angewiesen ist, über das er selbst nicht verfügt, muss er einen gerichtlichen Sachverständigen zu Rate ziehen. Dabei besteht für beide Prozessbeteiligten die Möglichkeit, den Sachverständigen wegen Befangenheit gemäß § 42 Abs. 1 ZPO abzulehnen. Die Besorgnis der Befangenheit liegt immer dann vor, wenn für einen vernünftig denkenden Menschen Zweifel an der Objektivität des Sachverständigen begründet sind. Bei der Besorgnis der Befangenheit kommt es demnach nicht darauf an, ob eine Befangenheit des Sachverständigen aus persönlichen oder sachlichen Gründen tatsächlich besteht. Entscheidend ist allein, ob aus der Sicht des Ablehnenden genügend objektive Gründe vorliegen, die nach Meinung einer ruhig und vernünftig denkenden Partei Anlass geben, an der Unvoreingenommenheit des Sachverständigen zu zweifeln. Wenn sich beispielsweise ein Sachverständiger bereits zuvor zu dem streitgegenständlichen Sachverhalt öffentlich mit einer deutlichen Position in die eine oder andere Richtung geäußert hat (z.B. in Form eines fachlichen Kommentars) und dessen Einschätzung zu dem Thema insoweit vorhersagbar ist, kann dies ein Hinweis auf die Befangenheit eines Sachverständigen sein und demnach auch gemäß § 42 Abs. 1 ZPO zur Anwendung kommen.

In der nachfolgenden Tabelle sind alle dem PKV-Verband bekannten Urteile zu dieser Thematik nach Aktualität absteigend aufgelistet:

Gericht	Urteil vom	Aktenzeichen	Berechnungsfähigkeit GOZ-Nr. 2197 neben neben Adhäsivfüllungen	Zahnärztekammer
LG Düsseldorf	25.11.2021	3 S 2/21	Nein	Nordrhein
AG Ravensburg	28.02.2019	5 C 60/19	Nein	Baden-Württemberg
AG Köln	26.11.2018	142 C 328/15	Nein	Nordrhein
LG Bonn	23.10.2018	8 S 72/18	Ja	Nordrhein
AG Wittlich	20.12.2017	4b C 507/16	Ja	Rheinland-Pfalz
AG Siegburg	24.07.2017	116 C 29/15	Ja	Nordrhein
AG Düsseldorf	01.07.2016	25 C 2953/14	Ja	Nordrhein
AG Stuttgart	28.06.2016	9 C 1059/16	Nein	Baden-Württemberg
AG Hamburg Altona	02.05.2016	318c C 226/15	Nein	Hamburg
AG Düsseldorf	21.01.2016	27 C 3179/14	Ja	Nordrhein
VGH BW	14.04.2015	2 S 2487/14	Nein	Baden-Württemberg
VG Stuttgart	18.11.2014	13 K 757/13	Nein	Baden-Württemberg
AG Celle	11.11.2014	13 C 1449/13	Nein	Niedersachsen
AG Bonn	28.07.2014	116 C 148/13	Ja	Nordrhein

Die Mehrheit der Urteile verneint die zusätzliche Berechnungsfähigkeit der GOZ-Nr. 2197 im Zusammenhang mit den Adhäsivfüllungen mit – wie zuvor bereits erwähnt – in jüngster Zeit weiterer ablehnender Tendenz. Dieser mehrheitlichen Auffassung der Gerichte folgen auch weitere

Gerichte, die zwar andere – mit der GOZ-Nr. 2197 im Zusammenhang stehende – gebührenrechtliche Themen zur GOZ beurteilen mussten, die aber in ihrer jeweiligen Urteilsbegründung die fehlende zusätzliche Berechnungsfähigkeit der GOZ-Nr. 2197 neben den GOZ-Nrn. 2060, 2080, 2100 und 2120 feststellen:

- Urteil OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 29.06.2016, Az.: 2 A 10634/15.OVG
- VGH München, Urteil vom 06.06.2016, Az.: 14 BV 15.527
- LG Hildesheim, Urteil vom 24.07.2014, Az.: 1 S 15/14,
- AG Charlottenburg, Urteil vom 08.05.2014, Az.: 205 C 13/12

6. Die wesentlichen Argumente des LG Düsseldorf vom 25.11.2021 (Az.: 3 S 2/21)

Das Landgericht Düsseldorf bestätigte die Feststellungen des Amtsgerichts Düsseldorf (Urteil vom 23.10.2020, Az.: 231 C 232/15), wonach durch die Berechnung der GOZ-Nr. 2197 neben den GOZ-Nrn. 2060, 2080, 2100 und 2120 gegen das Doppelberechnungsverbot (§ 4 Abs. 2 GOZ) verstoßen wurde, da die Leistung, die mit der GOZ-Nr. 2197 abgegolten werden soll, bereits in den anderen Ziffern enthalten sei. Die adhäsive Befestigung werde von den GOZ-Nrn. 2060, 2080, 2100 und 2120 bereits erschöpfend erfasst. Nach dem Wortlaut der GOZ-Nrn. 2060, 2080, 2100 und 2120 umfassten diese Füllungen „in Adhäsivtechnik“. Der Begriff „Adhäsivtechnik“ werde dabei als Oberbegriff für die Schmelz-Dentin-Adhäsivtechnik und die Schmelz-Adhäsivtechnik verwendet. Im Grundsatz sei unter der Adhäsivtechnik ein Vorgang zu verstehen, bei dem eine Füllung angefertigt und dabei auf einem vorbereiteten (konditionierten) Substrat (Zahn) angebracht werde, wobei das Füllungsmedium und ein Adhäsiv als Verankerungsmedium genutzt würden. Es handele sich also um Verankerungsmöglichkeiten von Kunststoff zum Zahn, bei denen der Zahn dergestalt vorbehandelt (konditioniert) wird, dass eine mechanische, mikroretentive und/oder auch chemische Verankerung an der Zahnschmelz ermöglicht werde. Unter dem Begriff Adhäsivtechnik „Konditionieren“ (enthalten im Klammerzusatz der Leistungsbeschreibung der GOZ-Nrn. 2060, 2080, 2100, 2120) sei nicht nur der erste Schritt zur Vorbereitung der Adhäsionsmaßnahme, d.h. die Vorbereitung der Oberfläche (Schmelz/Dentin) zu fassen, sondern auch die weiteren Schritte des „Primens“, d.h. des Vorbereitens der Dentinoberfläche mit einem Primer, und des „Bondens“, d.h. die Applikation des Adhäsivs.

Aufbauend auf den Ausführungen des durch das Amtsgericht hinzugezogenen Sachverständigen hielt es das Landgericht Düsseldorf für fernliegend, dass der Ordnungsgeber in Anbetracht des wissenschaftlichen Fortschritts damit zum Ausdruck bringen wollte, dass lediglich die vorbereitende Adhäsionsmaßnahme (das Ätzen) Bestandteil der GOZ-Nrn. 2060, 2080, 2100 und 2120 sein sollte. Vielmehr hätten dem Konditionieren einer Zahnoberfläche in Hinsicht auf eine lege artis verankerte Kompositfüllung die weiteren Behandlungsschritte des Primens und Bondens als integrale Bestandteile der Adhäsivtechnik in der Regel zu folgen. Dabei hätten die in den GOZ-Nummern beschriebenen Zielleistungen ohne die zuvor beschriebenen Arbeitsschritte nicht entsprechend dem zahnärztlichen Behandlungsstandard erreicht werden können. Bei Abrechnung reiner Füllungspositionen nach den GOZ-Nrn. 2060, 2080, 2100 und 2120 sei immer auch die Adhäsivtechnik in beschriebener Ausführung enthalten. Die Adhäsivtechnik

werde – trotz technischer Änderungen und neu entwickelter Methoden – weiterhin durch die GOZ-Nrn. 2060, 2080, 2100 und 2120 abgebildet.

Die GOZ-Nr. 2197 umfasse ihrem Leistungstext nach die adhäsive Befestigung eines Therapiegeräts bzw. Werkstücks, das seinerseits mit einem Klammerzusatz („plastischer Aufbau, Stift, Inlay, Krone, Teilkrone, Veneer etc.“) umschrieben werde. Sie solle den Mehraufwand für eine adhäsive Befestigung abgelten. Der Mehraufwand ist der, der bei der Erbringung der (anderen) zahnärztlichen Leistung in Bezug auf die Befestigung mit Adhäsivtechnik im Vergleich zu einer alternativen Leistung, nämlich einer Erbringung ohne Befestigung in Adhäsivtechnik entsteht. Dabei würde auch nicht zwischen der Dentin-Adhäsivtechnik einerseits und der Schmelz-Adhäsivtechnik andererseits differenziert. Die GOZ-Nrn. 2060, 2080, 2100, 2120 sollen gerade im Vergleich zu den im Urteil des Landgerichts Düsseldorf beispielhaft genannten GOZ-Nrn. 2050, 2070, 2090 und 2110 (Füllungen ohne Verwendung von Kompositmaterial in Adhäsivtechnik) die adhäsive Befestigung abgelten.

7. Unterschiede zu anderslautenden Urteilen

Um die Unterschiede des gegenständlichen Urteils zu den Urteilen herauszustellen, die die zusätzliche Berechnungsfähigkeit der GOZ-Nr. 2197 neben den Adhäsivfüllungsleistungen befürwortet haben, werden beispielhaft die Argumente des Urteils des AG Bonn vom 28.07.2014 (Az.: 116 C 148/13) gegenübergestellt, da sich diese in den nachfolgenden Urteilen wiederholen. Unter Punkt 5 wurde die herausragende Bedeutung des Sachverständigen bereits dargestellt. Dem gerichtlich bestellten Sachverständigen/Gutachter kommt eine zentrale Rolle im gerichtlichen Verfahren zu, die letztendlich den Ausgang des Prozesses wesentlich entscheidet. Oberste Pflicht eines jeden Sachverständigen ist daher seine unparteiische Stellung. Nur so sind die Gutachten gerichtsverwertbar. Schwierigkeiten bereitet die Anforderung der gebotenen Neutralität des medizinischen Sachverständigen in der gerichtlichen Praxis bei hoch spezialisierten Leistungen und Verfahren, in denen sich die fachliche Qualifizierung zur Beurteilung des Sachverhalts auf einige wenige Experten beschränkt, die unmittelbar oder zumindest mittelbar auch eigene wirtschaftliche Interessen an der Abrechnung der Leistung verfolgen. Die rechtsprechende Gewalt geht einzig und allein vom Richter aus. So sieht es das Grundgesetz (GG) gemäß Art. 20 Abs. 3, 92 und 97 Abs. 1 GG vor. Fehlt dem Richter für die Beurteilung eines bestimmten Themenbereichs die nötige Sachkunde, so kann er einen Sachverständigen hinzuzuziehen. Gerade bei komplexen privatärztlichen Abrechnungsstreitigkeiten nach der GOÄ/GOZ machen Gerichte von dieser Möglichkeit regelmäßig Gebrauch, obwohl sie auch grundsätzlich ohne Einholung eines Sachverständigengutachtens entscheiden könnten. In solchen Verfahren bestellt der Richter einen (zahn-)ärztlichen Gutachter als Sachverständigen ein, um nicht eindeutige medizinische Sachverhalte so weit aufzuklären, dass eine Beantwortung der mit ihnen verknüpften Rechtsfragen möglich wird. Das Gutachten und die Aussage des medizinischen Sachverständigen stellen insoweit – ebenso wie Zeugenaussagen – sog. Beweismittel dar. Dem Mediziner kommt dabei als Sachverständiger im gerichtlichen Verfahren die Stellung eines „Gehilfen“ bzw. fachkundigen Beraters des Gerichts zu.

Im Verfahren des AG Bonn vom 28.07.2014 (Az.: 116 C 148/13) beantwortete der Sachverständige die ihm gestellten Beweisfragen durchgängig im Sinne des – behandelnden und die streitgegenständliche Rechnung stellenden – Zahnarztes. Insbesondere stellte er darauf ab, dass die Füllungen in Adhäsivtechnik im Sinne der GOZ-Nrn. 2060, 2080, 2100 und 2120 keine adhäsive Befestigung enthalten würden. Die Leistung nach der GOZ-Nr. 2120 (Präparieren einer Kavität und Restauration mit Kompositmaterialien, in Adhäsivtechnik (Konditionieren) mehr als dreiflächig, ggf. einschließlich Mehrschichttechnik, einschließlich Polieren, ggf. einschließlich Verwendung von Inserts) beschreibe laut dem Sachverständigen eine Arbeitstechnik, die eine mechanische physikalische Anlagerung von Füllmaterialien durch zusätzlich zu erstellende Präparationsformen, eine aufeinander aufbauend portionsweise Einbringung und jeweilige Aushärtung der Füllmasse, eine spezielle Art der Einbringung der Füllmasse und eine Veränderung der Zahnoberfläche im Sinne einer Aufräuhung durch eine Konditionierung (Säurebehandlung) beinhalte. Diese Einschätzung erscheint unverständlich angesichts des Enthaltenseins des Begriffes „Adhäsivtechnik“ in den jeweiligen Leistungstexten der GOZ-Nrn. 2060, 2080, 2100 und 2120. Darüber hinaus hat der Ordnungsgeber zudem in der amtlichen Begründung klargemacht, dass „der Begriff Adhäsivtechnik als Oberbegriff für die Schmelz-Dentin-Adhäsivtechnik und die Schmelz-Adhäsiv-Technik verwendet [wird]“⁷. Allerdings scheint auch die fachliche Qualifikation des Sachverständigen zweifelhaft, denn den Ausführungen des Sachverständigen zufolge sei der letzte Schritt vor dem Einbringen des Füllungsmaterials das Konditionieren. Diese Art von Füllungslegung hat keine wissenschaftliche Grundlage und entspricht nicht den wissenschaftlichen Erkenntnissen der Adhäsivtechnik. Wie in dem oben genannten „DGZ-Gutachten zur Adhäsivtechnik“ von Frankenberger et al. festgestellt wird, gehören zur Adhäsivtechnik außer dem Adhäsionssubstrat und dem Werkstoff auch das Adhäsiv, das zweifelsohne erst nach der Konditionierung der Zahnschmelzsubstanz aufgetragen wird.

Allen Arten von Kompositfüllungen, die in Adhäsivtechnik eingebracht werden, ist das Anätzen (Konditionieren) gemeinsam. Aus diesem Grunde ist im Leistungstext der GOZ-Nrn. 2060, 2080, 2100, 2120 in der Klammer der Begriff „Konditionieren“ hinzugefügt worden. Es dient lediglich der Präzisierung und der Abgrenzung zu den nicht adhäsiven Füllungspositionen, die keine Konditionierung erfordern. Selbstverständlich gehören zur Adhäsivtechnik – wie aus dem o.g. DGZ-Gutachten klar hervorgeht – weitere Arbeitsschritte. Der Konditionierung folgt immer und ohne Ausnahme das Auftragen eines Haftvermittlers – egal ob in separater Form oder als Bestandteil eines selbst-adhäsiven Werkstoffes, dies gilt auch bei einer reinen Beteiligung des Zahnschmelzes. Der Arbeitsschritt des Primens kommt bei einer Dentinbeteiligung der Zahn- bzw. Füllungsoberfläche hinzu. Das Auftragen des Haftvermittlers und des Primers bei zusätzlicher Dentinbeteiligung sind also zwangsläufig methodisch notwendige Bestandteile der Adhäsivtechnik und somit gemäß § 4 Abs. 2 GOZ von der Zielleistung „Präparieren einer Kavität und Restauration mit Kompositmaterialien, in Adhäsivtechnik“ umfasst. Daher wird auch im Urteil des LG Düsseldorf zutreffend festgestellt, „dass unter dem Begriff „Adhäsivtechnik „Konditionieren“ nicht nur

⁷Amtliche Begründung zur neuen GOZ, Bundesratsdrucksache 276/87, S. 59 f.

der erste Schritt zur Vorbereitung der Adhäsionsmaßnahme, d.h. die Vorbereitung der Oberfläche (Schmelz/Dentin) zu fassen ist, sondern auch die weiteren Schritte des „Primens“, d.h. des Vorbereitens der Dentinoberfläche mit einem Primer, und des „Bondens“, d.h. die Applikation des Adhäsivs. [...] Erst die Ausführung der drei Schritte führt zur fachgerechten Füllung in Adhäsivtechnik.“

8. Bedeutung des Urteils in der Gesamtbetrachtung

Diese Auseinandersetzung um die vermeintlich unklare Auslegung der hier besprochenen Gebührenrechtsfrage kann nicht nur wegen dieser Entscheidung des LG Düsseldorf als wahrscheinlich erledigt angesehen werden. Das Urteil hat auch Wirkung auf die – auch in den eigenen Kreisen – umstrittene Berechnungsempfehlung der Zahnärztekammer Nordrhein gezeigt. In ihrer Kammerzeitschrift „Rheinisches Zahnärzteblatt“ erklärt die Kammer explizit, dass sie „aufgrund der Vielzahl der mittlerweile zu der Thematik ergangenen, leider auch negativen Urteile, die ausdrückliche Empfehlung zur Berechnung der GOZ-Ziffer 2197 neben den GOZ-Ziffern 2060 ff nicht weiter aufrecht halten [wird]“ (Rheinisches Zahnärzteblatt, Ausgabe 2 v. 02.02.2022, S. 17, abrufbar unter https://www.zahnaerztekammernordrhein.de/fileadmin//user_upload/Downloads/RZB_Archiv/RZB_02_2022_online.pdf, Abruf am 16.02.2022). Die Kammer macht auf die Gefahr aufmerksam, dass die Abrechnung nicht erstattet oder bereits erstattete Forderungen zurückgefordert werden könnten.

Als Fazit kann festgehalten werden, dass es aus Sicht der Versichertengemeinschaft sehr erfreulich ist, dass mit der Entscheidung des LG Düsseldorf und der ausdrücklichen Abkehr der Zahnärztekammer Nordrhein von ihrer bisherigen Ansicht die Frage der zusätzlichen Berechnung der GOZ-Nr. 2197 neben den Adhäsivfüllungsleistungen nach nunmehr zehn Jahren nach Inkrafttreten der GOZ-Novelle 2012 endlich als geklärt angesehen werden kann.

